



## FAQ zur Anerkennung von Akademischen Heilberufen in Rheinland-Pfalz (RLP)

**Ärztinnen und Ärzte  
Apothekerinnen und Apotheker  
Zahnärztinnen und Zahnärzte**

überreicht von:



MIP – Medici In Posterum GmbH

IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Rheinhessen Nahe im IQ Netzwerk Rheinland-Pfalz

[www.mip.consulting](http://www.mip.consulting)

<http://iq-rlp.de>

Mit dieser FAQ-Liste versuchen wir, Ihnen die wichtigsten Fragen zur Anerkennung kurz und verständlich zu beantworten. Bitte beachten Sie, dass auf diese Weise nicht jede individuelle Situation und Besonderheit berücksichtigt werden kann. Sie können sich mit Fragen zu Ihrem Anerkennungs-Verfahren gerne an uns wenden und kostenlos beraten lassen.

Die FAQ beziehen sich auf alle drei Heilberufe, nämlich: Ärzte\*innen, Zahnärzte\*innen, und Apotheker\*innen; außer wenn anders angezeigt.

### **1.) Welche Behörde ist zuständig für die Anerkennung von ausländischen akademischen Heilberufen in Rheinland-Pfalz?**

Wenn Sie in Rheinland-Pfalz mit Approbation arbeiten wollen, stellen Sie den Antrag auf Gleichwertigkeit (Anerkennung) beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) in Koblenz.

Für die Anerkennung der Weiterbildung zum Facharzt/ zur Fachärztin ist die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz zuständig. Dies ist erst nach Erhalt der Approbation möglich.

### **2.) Was sind die Voraussetzungen, um einen Antrag auf Approbation oder Berufserlaubnis in RLP stellen zu können?**

Wenn Sie in Rheinland-Pfalz (RLP) leben und hier angemeldet sind, können Sie den Antrag auf Approbation (oder Berufserlaubnis) beim LSJV in Koblenz stellen. In anderen Fällen benötigen Sie eine Stellenzusage von einer Klinik (bzw. Zahnarztpraxis oder Apotheke) in RLP.

### **3.) Kann ich die Gleichwertigkeit meiner akademischen Ausbildung überprüfen lassen, auch wenn ich die für die Approbation oder Berufserlaubnis erforderlichen Deutschkenntnisse noch nicht nachweisen kann?**

Für die Antragsstellung beim LSJV ist der Nachweis von Deutschkenntnissen noch nicht erforderlich. Die Approbation bzw. Berufserlaubnis wird jedoch erst erteilt, wenn die notwendigen Deutschkenntnisse durch eine Fachsprachprüfung nachgewiesen wurden und auch alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **4.) Kann ich bei mehreren Behörden gleichzeitig einen Antrag auf Approbation oder Berufserlaubnis stellen?**

Nein. Der Antrag auf Approbation oder Berufserlaubnis darf nur bei der Behörde gestellt werden, in deren Einzugsbereich (Bundesland) die heilberufliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Bei der Antragstellung muss bestätigt werden, dass kein weiteres Verfahren in einem anderen Bundesland läuft.

### 5.) Welche Dokumente müssen für die Anerkennung eingereicht werden?

Die für die Anerkennung notwendigen Dokumente finden Sie auf den jeweiligen Antragsformularen auf der Seite des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung.

### 6.) Ich habe meine akademische Ausbildung in einem Land der Europäischen Union (EU), in Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz abgeschlossen. Wird mein Arzt Diplom anerkannt?

Ja, eine in der EU abgeschlossene Ausbildung in einem akademischen Heilberuf wird in Rheinland-Pfalz auf Antrag automatisch anerkannt, wenn die Ausbildung nach dem Beitritt des Landes in die EU begonnen wurde. Zusätzlich muss dem LSJV eine Konformitätsbescheinigung vorgelegt werden. Diese bestätigt, dass die Qualifikation der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36 EG entspricht.

Eine in Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz abgeschlossene Ausbildung ist den Abschlüssen aus den EU-Ländern gleichgestellt.

### 7.) Ich habe meine akademische Ausbildung in einem EU-Land vor dessen Beitritt zur EU begonnen. Wird mein Arzt Diplom anerkannt?

Wurde die Ausbildung vor dem Beitritt des jeweiligen Landes begonnen, wird zur automatischen Anerkennung ebenfalls eine sogenannte Konformitätsbescheinigung von der zuständigen Stelle des Ausbildungslandes benötigt. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Ausbildung den Standards der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie entspricht.

Für den Fall, dass die Bescheinigung dies nicht bestätigt, muss der Antragsteller auch eine Bescheinigung des Herkunfts- oder eines anderen Mitgliedstaates vorlegen, aus der sich ergibt, dass er in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig in Vollzeit den ärztlichen Beruf ausgeübt hat.

### 8.) Ich habe meine akademische Ausbildung zu einer Zeit begonnen, zu der mein Ausbildungsmitgliedland Teil eines anderen Staates war. Wird mein Diplom anerkannt?

Ein solches Diplom wird nur dann in Deutschland anerkannt, wenn die zuständige Behörde bescheinigt, dass das Diplom in dem jetzigen EU-Mitgliedstaat die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf und dessen Ausübung besitzt, wie Diplome, die dort aktuell ausgestellt werden.

Es muss außerdem eine von der gleichen Behörde ausgestellte Bescheinigung darüber vorgelegt werden, dass der Diplominhaber in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen und in Vollzeit tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf im Hoheitsgebiet des jetzigen Mitgliedstaates ausgeübt hat.

Im Einzelnen:

- Tschechoslowakei: Die Ausbildung wurde im Falle der Tschechischen Republik und der Slowakei vor dem 01.01.1993 aufgenommen.
- Sowjetunion: Die Ausbildung wurde im Falle Estlands vor dem 20.08.1991, im Falle Lettlands vor dem 21.08.1991, im Falle Litauens vor dem 11.03.1990 aufgenommen.
- Jugoslawien: Die Ausbildung wurde im Falle Sloweniens vor dem 25.06.1991 aufgenommen.

### **9.) Ich habe meine akademische Ausbildung in einem nicht-EU Land (Drittstaat) abgeschlossen. Wird mein Diplom anerkannt?**

Diplome in Heilberufen, die außerhalb der EU erworben wurden, werden in Rheinland-Pfalz zunächst einer Gleichwertigkeitsprüfung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) unterzogen. Stellt das Landesamt fest, dass eine Gleichwertigkeit des ausländischen Diploms gegeben ist und alle weiteren Voraussetzungen (Deutschkenntnisse, Straffreiheit, gesundheitliche Eignung etc.) vorliegen, kann die Approbation erteilt werden.

In der Regel werden aber wesentliche Unterschiede zwischen der akademischen Ausbildung des Ausbildungslandes und der akademischen Ausbildung in Deutschland festgestellt. Dann muss eine Kenntnisprüfung abgelegt werden, um die Approbation zu erhalten. Um sich auf diese Prüfung vorzubereiten, können Sie eine Berufserlaubnis beantragen und einen Vorbereitungskurs bei MIP wahrnehmen.

Alternativ ist eine Gleichwertigkeitsprüfung durch eine Begutachtung möglich. Hierbei werden die Berufserfahrung und weitere Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt. Es handelt sich um eine Einzelfallprüfung der zuständigen Behörde. Wir empfehlen vor Beantragung einer Begutachtung eine Anerkennungsberatung.

### **10.) Ich habe meine akademische Ausbildung in einem nicht-EU Land absolviert und eine Anerkennung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erhalten. Wird meine Ausbildung in Deutschland automatisch anerkannt?**

Nein, eine in einem Drittstaat absolvierte Ausbildung wird grundsätzlich einem individuellen Gleichwertigkeitsverfahren (siehe Frage 9) unterzogen, auch wenn eine Anerkennung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat vorliegt.

**11.) Ich habe mein Medizinstudium im Ausland abgeschlossen, aber eine sich anschließende verpflichtende praktische Phase (z.B. Internship, Internatur, Residentur, Ordinatur) noch nicht absolviert. Was soll ich tun, wenn ich in Deutschland ärztlich tätig werden möchte?**

Es wird dringend empfohlen, zunächst die verpflichtende praktische Phase im Ausbildungsland zu absolvieren und erst nach vollständigem Abschluss der ärztlichen Ausbildung nach Deutschland zu kommen. Ist die Ausbildung noch nicht abgeschlossen, besteht hier keine Möglichkeit zur Anerkennung. In Einzelfällen kann es davon Ausnahmen geben, dann kann die Internatur unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland absolviert werden. Bitte lassen Sie sich in diesem Fall persönlich beraten.

**12.) Was ist eine Kenntnisprüfung?**

Dies ist eine fachliche Prüfung auf dem Niveau eines akademischen Heilberufs zum Abschluss des Studiums in Deutschland. Inhaltlich kann zusätzlich ein Fach als prüfungsrelevant festgelegt werden, in dem wesentliche Unterschiede festgestellt wurden.

Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung. Sie kann in Rheinland-Pfalz maximal zwei Mal wiederholt werden.

**13.) Wann muss die Kenntnisprüfung abgelegt werden?**

Der Zeitpunkt, wann die Kenntnisprüfung abgelegt wird, ist nicht festgelegt, aber sie muss im Zeitraum der Berufserlaubnis absolviert werden. Bitte beachten Sie aber, dass die Wartezeiten auf einen Prüfungstermin für Ärzte\*innen: bis zu 16 Monate, Zahnärzte\*innen: bis zu 18 Monate, und Apotheker\*innen: bis zu 6 Monate dauern können. (Stand: Juli 2020)

**14.) Wie kann ich mich auf die Kenntnisprüfung vorbereiten?**

Sie können eine zweijährige Berufserlaubnis beantragen. Damit können Sie in einer Klinik (Zahnarztpraxis, Apotheke) unter Aufsicht arbeiten. Die Tätigkeit soll zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung genutzt werden. Zudem können Sie sich während dieses Zeitraums persönlich vorbereiten oder an einem Vorbereitungskurs der MIP – Medici In Posterum GmbH teilnehmen. MIP bietet berufsbegleitende Kurse und Intensivkurse an. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

### 15.) Was kostet die Kenntnisprüfung?

Die Gebühren für die Kenntnisprüfung betragen in Rheinland-Pfalz aktuell (Stand Juli 2020)

- Ärzte\*innen: 1.100 €
- Apotheker\*innen: 600 €
- Zahnärzte\*innen: 1.350 €

### 16.) Für welchen Zeitraum kann eine Berufserlaubnis maximal ausgestellt werden?

Eine Berufserlaubnis wird für maximal für 2 Jahre ausgestellt. Eine Erteilung oder Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist nur im besonderen Einzelfall möglich.

### 17.) Welche sprachlichen Voraussetzungen müssen für die Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis erfüllt sein?

Eine Grundvoraussetzung, wenn Sie in Deutschland tätig werden möchten, ist der Nachweis von angemessenen Deutschkenntnissen.

Damit Sie eine Berufserlaubnis oder Approbation erhalten, benötigen Sie einen Fachsprachnachweis nach dem europäischen Referenzrahmen C1. Einen Nachweis darüber können Sie in Form einer Fachsprachprüfung bei der Bezirksärztekammer Rheinhessen (bzw. Landesapothekerkammer, Zahnärztekammer RLP) erbringen; dies ist die so genannte Fachsprachprüfung.

### 18.) Was kostet die Fachsprachprüfung (FSP)?

Die Gebühren für die Fachsprachprüfung betragen aktuell (Stand Juli 2020):

- Medizinische FSP: 425 €
- Pharmazeutische FSP: 250 €
- Zahnmedizinische FSP: 300 €

### 19.) Gibt es für die Kosten im Anerkennungsverfahren eine finanzielle Förderung?

Ja, manche Kosten, die im Anerkennungsverfahren entstehen, können ganz oder teilweise gefördert werden. Es gibt dafür verschiedene Fördermöglichkeiten, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind. In unserer Beratung prüfen wir, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, und welche Förderung möglich ist.

Bitte beachten Sie: der Antrag auf Förderung muss gestellt sein, bevor die Kosten entstehen oder bezahlt werden.

**20.) Welche Organisation ist für die Weiterbildung zum Facharzt/ Fachärztin zuständig?**

Für alle Angelegenheiten ärztlicher Weiterbildung ist die jeweilige Landeskammer zuständig. Für jede/n Arzt/Ärztin ist immer nur die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer rechtsverbindlich, deren Mitglied er/sie ist.

**21.) Ich bin mit einer Berufserlaubnis in Deutschland tätig. Können mir die Zeiten der Tätigkeit mit einer Berufserlaubnis später auf die Weiterbildung zum Facharzt/ zur Fachärztin angerechnet werden?**

Nein. Die Tätigkeit während Ihrer Berufserlaubnis kann Ihnen in Rheinland-Pfalz nicht auf eine spätere Weiterbildung angerechnet werden.

**22.) Muss ich mich bei der Landeskammer (Ärzte\*innen/Zahnärzte\*innen) anmelden?**

Ja, alle in Deutschland tätigen Ärzte\*innen oder Zahnärzte und Zahnärztinnen müssen Mitglied der zuständigen Landeskammer sein. Dies gilt sowohl für Ärzte\*innen während der Weiterbildung als auch für Fachärzte\*innen.



MIP – Medici In Posterum GmbH +++ **ausgezeichnet mit dem Nationalen Integrationspreis** +++  
IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Rheinhessen Nahe  
Frauenlobstr. 15-19  
55118 Mainz

Tel.: +49 6131 21 44 848  
Fax: +49 6131 21 44 844

Telefonische Sprechzeiten:  
Montag: 14:00 bis 16:00 Uhr  
Mittwoch: 10:00 bis 12:00 Uhr

Bitte nutzen Sie zur Kontaktaufnahme das [Online-Formular](#) auf unserer Website.

E-Mail: [beratung@mip.consulting](mailto:beratung@mip.consulting)  
[www.mip.consulting](http://www.mip.consulting)

IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Rheinhessen Nahe im IQ Netzwerk Rheinland-Pfalz  
<http://iq-rlp.de>